

**Betr.: Liberalisierung des Taxi-Marktes**

1 Das Taxigewerbe ist ein wichtiger und zuverlässiger Bestandteil des öffentlichen  
2 Personennahverkehrs und bietet den Menschen ein einfach zu nutzendes  
3 Verkehrsmittel. Die FDP begrüßt, dass es viele sichere Fahrten und Fahrer gibt  
4 und dass es jedem möglich ist, so von A nach B zu kommen, wie er möchte.  
5 Neue Angebote in Konkurrenz zum herkömmlichen Taxigewerbe, wie  
6 beispielsweise die Online-Plattform Uber, zeigen die Notwendigkeit, bestehende  
7 Regeln auf dem Prüfstand zu stellen. Die FDP setzt sich stets für offene Märkte  
8 ein und legt großes Gewicht auf faire Wettbewerbsbedingungen. Hierbei ist der  
9 FDP zudem wichtig, dass der Verbraucherschutz inkl. Datenschutz beachtet wird.  
10 Rechtsfreie Räume darf es nicht geben und rechtliche Normen gelten für alle  
11 Marktteilnehmer, auch für sog. Sharing-Angebote. Die FDP sieht sich in ihrer  
12 Auffassung durch die Monopolkommission (BT18/2150) bestätigt. Die FDP  
13 Oberbayern fordert die Liberalisierung des Taxi-Marktes. Konkret bedeutet dies:

14 1. Der Betrieb eines Taxi-Unternehmens muss grundsätzlich jedem Bürger  
15 offenstehen, der mittels Personenbeförderungsschein (auch ohne  
16 Ortskundennachweis) sowohl die persönliche Integrität (per Führungszeugnis) als  
17 auch die gesundheitlichen Voraussetzungen (per regelmäßigem  
18 Gesundheitscheck) nachweisen kann. Die Altersgrenze von 21 Jahren bleibt  
19 bestehen.

20 2. Das Fahrzeug muss für die gewerbliche Nutzung der Personenbeförderung  
21 entsprechend versichert werden. Sämtliche Vorschriften, die das zur Beförderung  
22 benutzte Fahrzeug betreffen (Farbe, Anzahl der Türen, Alarmanlage, etc.),  
23 werden abgeschafft, sofern sie über die gesetzlichen Bestimmungen zur  
24 Zulassung eines KFZ zum Straßenverkehr hinausgehen. Für die  
25 Verkehrssicherheit des Fahrzeugs haftet der Unternehmer.

26 3. Eine Begrenzung der Anzahl von Taxilizenzen innerhalb einer Kommune oder  
27 anderweitig definierten Gebiets lehnen wir ab.

28 4. Um unnötige Verkehre bei der Personenbeförderung zu vermeiden, muss §49  
29 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes geändert werden (dieser schreibt vor,  
30 dass der jeweilige Fahrer 40 nach Erledigung des Beförderungsauftrags zum  
31 Betriebssitz zurückkehrt).“

32 5. Die Preisgestaltung des klassischen, der Beförderungspflicht unterliegenden  
33 Taxigewerbes, bleibt weiterhin einheitliche pro Kommune, so dass jeder Fahrgast  
34 im Vorhinein weiß, welche Kosten auf ihn zukommen. Eine Freigabe des  
35 Taxipreises mit der Notwendigkeit, einen Preis bei Einstieg in ein Taxi zu  
36 verhandeln, lehnen wir ab. Chauffeurdienste können die Preise unabhängig  
37 bestimmen. Voraussetzung ist die Preistransparenz.

38 6. Die Zusammenführung von Fahrgästen und Fahrer als Unternehmer oder  
39 auch Unternehmern mit angestellten Fahrern auf Provisionsbasis, beispielsweise  
40 mittels einer Smartphone-App wird als ganz normale

41 Personenbeförderungs-Dienstleistung akzeptiert. Hierbei sind insbesondere  
42 folgende Bedingungen zu erfüllen: a) Der Unternehmer muss ein Gewerbe  
43 angemeldet haben, b) der Smartphone-App-Unternehmer (z.B. Uber) darf die  
44 erlangten Daten der Fahrgäste nicht für andere Zwecke nutzen, außer  
45 gegebenenfalls für Kontrollmitteilungen an die Finanzbehörden; c) die  
46 Preisgestaltung für den Fahrgast muss transparent erfolgen und kann von der  
47 Preisgestaltung des Taxigewerbes in der jeweilige Kommune abweichen; d) die  
48 Abführung und der Ausweis der Umsatzsteuer muss gewährleistet sein; e) der  
49 Smartphone-App-Unternehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der regulatorischen  
50 Vorgaben regelmäßig zu prüfen.

51 7. Die Beförderungspflicht im klassischen Taxigewerbe bleibt erhalten, ebenso  
52 wie die Regelung von Standplätzen.

